

Antrag

auf **Übernahme von Schülerfahrkosten** durch den **Landkreis Altenkirchen** bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler **der berufsbildenden Schulen**.

Erstantrag für das **Schuljahr** ____/____
(Der Antrag ist jährlich neu zu stellen)

Änderungsantrag
(z.B. bei Umzug)

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule:

Hierbei werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule für jedes Schuljahr neu zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt. **Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen/Schüler die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen/Schüler selbst.**

Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Bitte nur mit **DRUCKBUCHSTABEN** vollständig ausfüllen,
zutreffendes bitte ankreuzen
und umgehend an die Schule zurückgeben.

Prüfvermerk der Schule:

Die Angaben zum Schulbesuch werden bestätigt.

Schulstempel

Fahrkostenübernahme ab _____
(Datum)

Bildungsgang	Ist die Fahrkostenübernahme einkommensabhängig?	Zutreffendes bitte ankreuzen und angeben!
Berufsvorbereitungsjahr	Nein	<input type="checkbox"/> Fachrichtung:
Berufsfachschule 1. Jahr und 2. Jahr	Nein	<input type="checkbox"/> Fachrichtung:
Höhere Berufsfachschule	Ja	<input type="checkbox"/> Fachrichtung:
Berufsoberschule	Ja	<input type="checkbox"/> Fachrichtung:
Berufsqualifizierende Fachschulen	Ja	<input type="checkbox"/> Fachrichtung:
Berufliches Gymnasium	Ja	Klassenstufe im o. g. Schuljahr: 11 12 13

1. **Angaben über die Schülerin , den Schüler , für die/den Fahrkosten beantragt werden**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort

Personensorgeberechtigte: Name, Vorname	E-Mail-Adresse	Tel.-Nr.	Gemeinsamer Haushalt mit Schüler/Schülerin
			Ja Nein
			Ja Nein

Anschrift des/der Personensorgeberechtigten (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

2. Name der Berufsbildenden Schule und Schulort: _____

Hinweis: Wenn die nächstgelegene Schule mit gleichem Bildungsgang (und Fachrichtung) näher als 4 km entfernt ist, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, außer es liegt eine zwingende Begründung vor (Zuweisung durch ADD).

3. Benutztes öffentliches Verkehrsmittel

BUS BAHN Kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar

3.1 Chipkarte oder Handy-Ticket

E-Mail-Adresse (Angabe für das Handy-Ticket zwingend erforderlich – je Kind muss eine eigene E-Mail verwendet werden)

E-Mail:

4. Angaben zum Personensorgerecht, Haushaltsgemeinschaft und Erklärung über die Einkommensverhältnisse

(NUR BEI EINKOMMENSABHÄNGIGEN BILDUNGSGÄNGEN)

Personensorgeberechtigte sind die sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile sowie sonstige Personen, wenn sie sorgeberechtigt sind (z.B. Pflegepersonen).

4.1 Leben die Personensorgeberechtigten zusammen
 ja nein

oder lebt der Personensorgeberechtigte mit einer neuen Partnerin oder Partner zusammen
 ja nein

4.2 Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld? _____ (Angabe unbedingt erforderlich)

4.3 Darlegung der Berufs- und Einkommensverhältnisse

	Vater / Partner	Mutter / Partnerin
Name, Vorname		
Beruf		
Arbeitgeber		
Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttojahreseinkommen) des Jahres		

Wichtige Information für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II/ Einkommensabhängigen Bildungsgängen

1. Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben 26.500,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
2. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
3. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit **einer Partnerin oder einem Partner** zusammenlebt beträgt die Einkommensgrenze dieses Personensorgeberechtigten und der Partnerin o. Partners 26.500,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld erhalten.
4. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die **nicht** im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben entspricht die Einkommensgrenze den Regelungen in den Ziffern 4.1 und 4.2. Herangezogen wird das eigene Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben.

5. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform leben, beträgt die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen 19.000,00 €.
6. Die Bestimmungen gelten für **volljährige** Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Zum Beispiel:

Einkommensgrenze	Sorgeberechtigte Vater und Mutter	Alleinerziehende (Vater oder Mutter)	Alleinerziehende mit neuem Partner/in
mit 1 Kind	26.500,00 €	22.750,00 €	26.500,00 €
mit 2 Kindern	30.250,00 €	26.500,00 €	30.250,00 €
mit 3 Kindern	34.000,00 €	30.250,00 €	34.000,00 €

Als Einkommen ist bei Personensorgeberechtigten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der im Einkommensteuerbescheid abgedruckte **Gesamtbetrag der Einkünfte** zu berücksichtigen.

Bei Personensorgeberechtigten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der **Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns** oder der sonstigen Einkünfte (z. B. Rentenbezüge) abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch der Werbungskostenpauschale.

Grundsätzlich gilt das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

Ausnahmsweise kann auch das Einkommen des Jahres vor der Antragstellung oder des Jahres der Antragstellung zugrunde gelegt werden, wenn dieses niedriger ist als im vorletzten Jahr.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten.

7. Eigenanteil

Bei der Übernahme der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 8 S.1 und S.2 SchulG wird ein monatlicher Eigenanteil von 21€ festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen. (§ 5a der Satzung des Landkreises Altenkirchen für die Schülerbeförderung). Dies bezieht sich auf die einkommensabhängigen Bildungsgänge.

Der Eigenanteil wird erlassen bei Nachweis des Bezuges von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung.

Falls ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht, kann der Eigenanteil gegebenenfalls erstattet werden. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (**z.B. Umzug, Schulwechsel**) einen neuen Antrag zu stellen und ausgegebene **Schülerjahreskarten unverzüglich** zurückzugeben. Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere gilt dies bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Wenn die **Fahrkarte** während des Schuljahres nicht mehr benötigt wird (z. B. Schulabgang wegen Umzug, Selbstbeförderung, etc.), **muss** diese **unverzüglich zurückgegeben werden**, damit der Landkreis Altenkirchen für die restliche Zeit eine Gutschrift von den Verkehrsunternehmen erhält.

Wenn die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, sind die Kosten von den Eltern bzw. Schülern in voller Höhe zu erstatten.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülers
(Vor- und Zuname)

zusätzliche Unterschrift eines Elternteils bei
Anträgen volljähriger Schüler (Vor- und Zuname)

Hinweis :

Der Antrag wird erst dann abschließend bearbeitet, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Vorher kann keine Fahrkarte bestellt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Guido Kappel:	Tel. 02681-812352	Fax. 02681/812301	Mail: Guido.Kappel@kreis-ak.de
Frau Dagmar Schmidt:	Tel. 02681-812353	Fax. 02681/812301	Mail: Dagmar.Schmidt@kreis-ak.de
Frau Martina Schmahl:	Tel. 02681-812351	Fax. 02681/812301	Mail: Martina.Schmahl@kreis-ak.de

Mit freundlichen Grüßen

**Kreisverwaltung Altenkirchen
Referat 32 -Schülerbeförderung-
Parkstr. 1
57610 Altenkirchen**